



Brüssel, den 13. Juli 2016  
(OR. en)

11123/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2012/0236 (COD)

---

PECHE 272  
CODEC 1048

**VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	13745/12 PECHE 343 CODEC 2130 - COM(2012) 498 final
Betr.:	Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den aus dem informellen Trilog vom 29. Juni 2016 hervorgegangenen und in der Sitzung des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2016 gebilligten endgültigen Kompromisstext zu dem oben genannten Vorschlag für eine Verordnung.

(...) VERORDNUNG (EU) 2016/...

**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur  
Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese  
Bestände befischen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 125.

- (-1) *In der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates<sup>2</sup> wird ein langfristiger Plan für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerak und im östlichen Ärmelkanal, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See sowie für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt. Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ist die nachhaltige Nutzung der genannten Kabeljaubestände oberhalb des Niveaus, das den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) ermöglicht.*
- (1) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) hat die Ergebnisse der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 (...) wissenschaftlich bewertet und dabei festgestellt, dass es mehrere Probleme bei ihrer Anwendung gibt. *Insbesondere aufgrund der veränderten Sichtweise auf den Nordseebestand hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) eine Neubewertung der Bewirtschaftungsstrategie vorgeschlagen.*
- (1a) *Seit Beginn der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>3</sup> am 1. Januar 2014 hat sich der in der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 geregelte Bewirtschaftungsrahmen insbesondere durch die Einführung einer Pflicht zur Anlandung grundlegend geändert.*
- (1b) *Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde mit der Ausarbeitung von Mehrjahresplänen für gemischte Fischereien in mehreren Regionen des Atlantiks begonnen. Bis die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 durch neue Mehrjahrespläne ersetzt wird, sollten an dieser Verordnung eine Reihe dringender Änderungen vorgenommen werden.*

---

<sup>2</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20).*

<sup>3</sup> *Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).*

- (1c) *Die vorliegende Änderungsverordnung wird mit der Maßgabe angenommen, dass sie nur kurze Zeit gilt und die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 für jedes einschlägige Gebiet durch die anstehenden Mehrarten-Bewirtschaftungspläne ersetzt wird, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angenommen werden müssen.*
- (1d) *Die Fischereiaufwandsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 hat zwar zu einigen Erfolgen hinsichtlich der Selektivität und anderer Maßnahmen zur Vermeidung von Kabeljaufängen geführt, ist aber auch zu einem Hindernis für die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung geworden, da sie eine weitere Anpassung der Fischereimethoden, wie beispielsweise die Auswahl des Gebiets und des Fanggeräts, behindert. Daher sollte die Aufwandsregelung abgeschafft werden. Da die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 durch die mit der Aufwandsregelung verbundenen Anreize und durch nationale Maßnahmen (Vermeidung von Kabeljaufängen oder Pläne zur Verringerung der Rückwürfe) zu erheblichen Verbesserungen bei der Selektivität und der Vermeidung von Kabeljaufängen geführt hat, ist es äußerst wichtig, dass die Mitgliedstaaten mit einem direkten Interesse an den Fischereien diese Maßnahmen fortführen oder weiterentwickeln, während die Pflicht zur Anlandung entsprechend dem in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zeitplan für die Einführung dieser Pflicht für alle Kabeljaufänge eingeführt wird.*
- (1e) *In einer Übergangsphase, in der die Ausarbeitung von Mehrarten-Bewirtschaftungsplänen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für die unter die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 fallenden Gebiete fortgesetzt wird, sollten bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen angemessene Mindest- und Vorsorgewerte für die Biomasse berücksichtigt werden. Sinken die Bestände unter die Werte zum Schutz der Biomasse (MSY B-Schwelle), die in den wissenschaftlichen Gutachten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorliegen, sollten alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden.*
- (1f) *In einigen Gebieten der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ist es möglich, dass die Informationen über den Bestand und die Fischereien nicht ausreichen, um die Fangmöglichkeiten nach dem Grundsatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) festzulegen. In diesen Fällen sollte ein Vorsorgeansatz angewandt werden.*

(1g) *Zusätzlich zu einem System der Regulierung des Fischereiaufwands wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ein System spezieller Fangerlaubnisse eingeführt, die mit einer Begrenzung der Gesamtkapazität der Maschinenleistung der Fischereifahrzeuge im betreffenden Gebiet zusammenhängen. Damit es nicht zu einer störenden Verlagerung der Fangtätigkeit kommt, welche die Erholung der Bestände beeinträchtigen könnte, sollte dieses System beibehalten werden, während die Vorschriften zur Regulierung des Fischereiaufwands selbst vollständig abgeschafft werden.*

(...)

(10) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (...) des Rates<sup>4</sup> wurden eine Reihe von **Bestimmungen** der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008, die sich auf die Anhänge II und III bezogen, aufgehoben. Da die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 keine weiteren Bezugnahmen auf die Anhänge II und III enthält, **wurden** diese Anhänge hinfällig und sollten gestrichen werden.

---

<sup>4</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik* (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sollte *daher* entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 2(...) erhält folgende Fassung:

*"Artikel 2*

*Begriffsbestimmungen*

*Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013\*.*

---

\* *Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22)."*

(2) *Artikel 4 wird gestrichen.*

(3) *Artikel 5 erhält folgende Fassung:*

*"Artikel 5*

*Ziel des Plans*

*I.* Mit dem in Artikel 1 genannten Plan soll eine Nutzung gewährleistet werden, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der Kabeljaubestände oberhalb der Niveaus ermöglicht, bei denen ein höchstmöglicher Dauerertrag erzielt werden kann.

2. *Alle gemäß der vorliegenden Verordnung getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und mit deren Grundsätzen und Zielen."*

(4) *Artikel 6 erhält folgende Fassung:*

*"Artikel 6*

*Mindest- und Vorsorgewerte für die Biomasse*

*Bei der Annahme von Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen die Mindest- und Vorsorgewerte für die Biomasse für die einzelnen Kabeljaubestände mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in Einklang stehen."*

(5) *Die Artikel 7 und 8 werden gestrichen.*

(...)

(6) *Artikel 9 erhält folgende Fassung:*

*"Artikel 9*

*Festsetzung der TACs bei schlechter Datenlage*

*(...) Können die Fangmöglichkeiten mangels hinreichend genauer und repräsentativer Daten nicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 bestimmt werden, wird für die Festlegung der Fangmöglichkeiten der Vorsorgeansatz nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 herangezogen, wobei den Tendenzen bei den Beständen und der Fangtätigkeit Rechnung getragen und die Erhaltung der betreffenden Bestände in zumindest vergleichbarem Umfang gewährleistet wird (...)."*

(7) Nach Artikel 9 wird ein neues Kapitel IIa eingefügt:

**"Kapitel IIa**

**Pflichten der Mitgliedstaaten"**

(8) (...) Artikel (...) 10 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 10**

**Fangerlaubnisse und Kapazitätsobergrenzen**

1. Für jedes der in Artikel 1 genannten geografischen Gebiete stellt jeder Mitgliedstaat Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates\* für unter seiner Flagge fahrende Schiffe aus, die in diesem Gebiet Fischfang betreiben und dabei eines der nachstehenden Fanggeräte benutzen:
  - a) Grundschieppnetze und Wadennetze (OTB, OTT, PTB, SDN, SSC, SPR) mit einer Maschenöffnung von
    - i) TR1 100 mm oder mehr
    - ii) TR2 70 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm
    - iii) TR3 16 mm oder mehr, aber weniger als 32 mm
  - b) Baumkurren (TBB) mit einer Maschenöffnung von
    - i) BT1 120 mm oder mehr
    - ii) BT2 80 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm

c) Kiemennetze, verwickelnde Netze (GN)

d) Spiegelnetze (GT)

e) Langleinen (LL).

---

\* *Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).*

2. *Unbeschadet der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzten Kapazitätsobergrenzen darf für jedes der in Anhang I genannten Gebiete die in kW ausgedrückte Gesamtfangkapazität der Schiffe einer Aufwandsgruppe, die über gemäß Absatz 1 ausgestellte Fangerlaubnisse verfügen, die maximale Kapazität der Schiffe, die 2006 oder 2007 mit einem in Absatz 1 genannten Fanggerät in dem betreffenden geografischen Gebiet Fischfang betrieben haben, nicht überschreiten.*
3. *Jeder Mitgliedstaat erstellt und führt ein Verzeichnis der Schiffe, die im Besitz der Fangerlaubnis gemäß Absatz 1 sind, und macht es der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf seiner offiziellen Website zugänglich."*

*(9) Kapitel III wird gestrichen.*

**(10) Die Artikel 30 und 31 werden gestrichen.**

(...)

**(11)** Die Anhänge **I**, **II** und **III** werden gestrichen.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am (...) **vierten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

***Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---